

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 5/87 Nebenerwerb
UVG Art. 1, UVV Art. 2 lit. d
Ersetzt Empfehlungen 6/83 und 10/83

Art. 2 lit. d UVV regelt eine Ausnahme von der Versicherungspflicht für Personen, die einen Nebenerwerb oder ein Nebenamt ausüben, für diese Tätigkeit. Für das Vorliegen einer solchen Nebenbeschäftigung stellt die Bestimmung darauf ab, ob das Entgelt der Beitragspflicht zur AHV unterliegt.

Gemäss Art. 5 Abs. 5 AHVG und Art. 8 bis AHVV können geringfügige Einkommen aus Nebenerwerb auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit werden, sofern sie Fr. 2'000.-- pro Kalenderjahr und Arbeitgeber nicht übersteigen. Nebenerwerb setzt begrifflich einen (selbständigen oder unselbständigen) Haupterwerb voraus. Folglich sind arbeitende Schüler, Studenten und Rentner, welche gleichzeitig keiner weiteren Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende nachgehen, obligatorisch gegen Unfälle versichert. Dasselbe gilt für Hausfrauen und Hausmänner, da die Führung eines Familienhaushaltes ab 1. Januar 1997 gemäss AHV-Gesetzgebung nicht mehr als Hauptbeschäftigung gilt.

(Änderungen sind mit | bezeichnet.)